

II-3181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 1985 08 20

Zl. 10.101/75-I/4a/85

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1467/J der Abgeord-
neten Dr. Reinhart, Mag. Guggen-
berger, Weinberger, Wanda Brunner,
Dr. Lenzi, Dipl.-Vw. Tieber und Ge-
nossen an den Bundesminister für
Handel, Gewerbe und Industrie be-
treffend 380-kV-Leitung Umspannwerk
(UW) Westtirol-Staatsgrenze (Dugale-
Pradella).

1445 IAB

1985 -08- 21

zu 1467 IJ

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

P a r l a m e n t

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage
Nr. 1467/J betreffend die 380-kV-Leitung Umspannwerk West-
tirol-Staatsgrenze (Dugale-Pradella), welche die Abgeordne-
ten Dr. Reinhart, Mag. Guggenberger, Weinberger, Wanda
Brunner, Dr. Lenzi, Dipl.-Vw. Tieber und Genossen am 28. Ju-
ni 1985 an mich richteten, beehe ich mich, wie folgt Stellung
zu nehmen:

Einleitend möchte ich zur dargelegten Begründung der 13 Fragen
in Verbindung mit den zitierten scharfen Angriffen gegen die
Leitungsbautätigkeit der Österreichischen Elektrizitätswirt-
schafts-AG. (Verbundgesellschaft) darauf verweisen, daß die
Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG. (Verbundgesell-
schaft) auf Grund der Bestimmungen des 2. Verstaatlichungsge-
setzes dem öffentlichen Versorgungsauftrag zu entsprechen hat,
die Versorgung Österreichs mit elektrischer Energie im Rahmen
der elektrischen Verbundwirtschaft so sicher zu stellen, daß

im gesamten öffentlichen Netzbereich elektrische Energie möglichst preiswert in einer Menge, die dem Bedarf entspricht, mit wirtschaftlich vertretbarer Zuverlässigkeit jederzeit zur Verfügung steht. Derartige Aufgaben können sowohl in Europa als auch weltweit nur durch den sogenannten Verbundbetrieb erfüllt werden, in dem die einzelnen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Hoch- und Höchstspannungsnetze zu großen überregionalen Verbundnetzen zusammenschließen. In Westeuropa erfüllt diese Aufgabe die Union für die Koordinierung der Erzeugung und des Transportes elektrischer Energie (UCPTE-Netz), dem auch das Hochspannungsnetz der Verbundgesellschaft angehört. Durch diesen europaweiten Verbundbetrieb kann ein besserer zeitlicher Ausgleich zwischen Erzeugung und Verbrauch von elektrischer Energie (Energieaustausch), eine bessere Möglichkeit der Optimierung des Kraftwerkseinsatzes mit Rücksicht auf Erzeugungskosten und Netzverluste, insbesondere jedoch eine Verkleinerung der bei autonomen Netzbetrieb relativ hohen Reservehaltung und damit eine Erhöhung der Versorgungssicherheit sowie ein Einsatz der nach den jeweiligen Gegebenheiten wirtschaftlichsten Kraftwerksblöcke erreicht werden. In Erfüllung dieser Aufgaben hat die Verbundgesellschaft ihr Hochspannungsnetz durch grenzüberschreitende Hochspannungsleitungen zu fast allen westeuropäischen Nachbarländern an das westeuropäische Verbundnetz angeschlossen. Einzig mit dem Nachbarland Schweiz besteht ungeachtet der wichtigen energiewirtschaftlichen Rolle dieses leistungsstarken Landes im europäischen Verbundnetz keine direkte grenzüberschreitende Hochspannungsleitungsverbindung. Die grenzüberschreitende Leitungsverbindung nach Italien - eine 220-kV-Leitung "Lienz-Soverzene" vermag auf Grund ihres Alters und ihrer unzureichenden Kapazität den Bedürfnissen des Strom austausches mit Italien nur mehr unzureichend zu entsprechen.

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der am 18. Juni 1973 zwischen der nationalen italienischen

- 3 -

staatseigenen Monopol Gesellschaft auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung (ENEL), Elektrischen Gesellschaft Laufenberg (EGL) und Verbundgesellschaft geschlossene Vertrag über eine gemeinschaftliche Höchstspannungsleitungsanlage zwischen dem Umspannwerk Westtirol/Haiming, dem Umspannwerk Dugale in Italien und dem Umspannwerk Pradella in der Schweiz/Graubünden, hatte aus der Sicht des österreichischen Interesses die wirksame Verbesserung der österreichischen Abstützung im europäischen Netz durch Netzkuppelleitungen mit Italien und der Schweiz zur besseren Ausnutzung der Vorteile des internationalen Verbundbetriebes zum Ziel. Damit sollte gleichzeitig ein direkter Zugang zur Energiebörse Laufenburg/EGL geschaffen werden und die gegenseitige Reservebereitstellung zwischen Österreich, der Schweiz und Italien erhöht werden. Durch die direkte galvanische Leitungsverbindung mit der Schweiz sollte weiters eine erhebliche Einsparung von Energiedurchleitungskosten (Peagierungskosten) und größere Freiheit beim Stromtausch mit anderen Partnern erreicht werden, da nach den Regeln des UCPTE hohe Peagierungskosten für die Durchleitung elektrischer Energie nur dann vermieden werden können, wenn eine direkte galvanische Leitungsverbindung zwischen den austauschenden Netzen und Ländern besteht und die elektrische Energie somit nicht über die Netze dritter Länder transportiert werden muß. Damit war weiters eine Loslösung aus der historisch bedingten überaus starken netzbetrieblichen Verpflichtung gegenüber dem RWE (Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG., Ringbetriebsvereinbarung) zu erwarten.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Im Vertrag vom 18. Juni 1973 haben sich ENEL, EGL und Verbundgesellschaft verpflichtet, "alles" zu unternehmen, um "in möglichst kurzer Zeit" das vereinbarte Gemeinschaftsprojekt zu bauen und in Betrieb zu setzen. Seitens der Verbundgesellschaft wurde entsprechend der vertraglichen Verpflichtung zur Realisierung des Gemeinschaftsprojektes in möglichst kurzer Zeit die Er-

richtung des österreichischen Abschnittes der Leitungsverbindung "Umspannwerk Westtirol/Haiming-Reschener Staatsgrenze" 1978 in Angriff genommen. Für den Schweizer Streckenabschnitt wurden die erforderlichen Bewilligungsverfahren gleichfalls 1978 in Angriff genommen. Am 24. Juni 1980 hat der Schweizer Vertragspartner EGL an die Verbundgesellschaft mitgeteilt, daß auf Grund des zwischen ihm und den betroffenen Gemeinden erzielten Einvernehmens einem Baubeginn der Leitung 1980 und deren Fertigstellung im Herbst 1981 nichts mehr im Wege stehen dürfte.

Die Anstrengungen des italienischen Vertragspartners ENEL zum Erwerb der erforderlichen Trassenrechte in Südtirol und Trient führten zu großen politischen Widerständen in Südtirol und teilweise auch in Trient, sodaß die italienische Leitungsstrecke derzeit aus politischen Gründen von ENEL nicht realisiert werden kann. Im Schweizer Leitungsabschnitt ergaben sich auf Grund zunächst negativer Ergebnisse von Volksabstimmungen vorerst lediglich Verzögerungen, jedoch keine grundlegenden Hindernisse. Der Verbundgesellschaft wurde noch im Dezember 1978 mitgeteilt, daß das Schweizer Genehmigungsverfahren sich in der Endrunde befindet. Die in Aussicht genommenen zeitlichen Termine wurden daher von den Partnern der Gemeinschaftsleitung EGL und ENEL unerwarteterweise nicht eingehalten.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Schweizer Vertragspartner EGL-Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg AG. Schweiz stellt sich als die wohl bedeutendste Schweizerische Elektrizitätshandelsgesellschaft dar, die im Kanton Graubünden namhafte Kraftwerks- und Leitungsbeteiligungen inne hat. Die Verbundgesellschaft konnte daher berechtigt von der Annahme ausgehen, daß diese wirtschaftlich überaus leistungsfähige und fundierte Gesellschaft entsprechend ihren Angaben zweifellos in der Lage sein werde, das je nach Variante

- 5 -

14 bzw. 16 km lange Schweizer Leitungsstück termingerecht zu realisieren. Die EGL hat auch in der Folge vereinbarungsgemäß alle ihre zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur zeitgerechten Vertragserfüllung zum Einsatz gebracht, jedoch führten die in den einzelnen betroffenen Graubündner Gemeinden durchgeföhrten Volksabstimmungen über den Leitungsbau zum Teil zu unerwarteten negativen Ergebnissen, sodaß sich die EGL in der Folge in Ausschöpfung aller ihrer rechtlichen Möglichkeiten gezwungen sah, entsprechende Enteignungsverfahren einzuleiten; diese sind zur Zeit noch anhängig.

Der italienische Vertragspartner ENEL ist die nationale italienische staatseigene Monopolgesellschaft auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung. Auf Grund dieser Stellung des Vertragspartners und seines detailliert bekundeten Interesses, die derzeit bestehenden viel zu geringen Austausch- und Reservebereitstellungsmöglichkeiten zwischen Österreich und Italien durch die geplante starke Leitungsverbindung zu verbessern, konnte österreichischerseits davon ausgegangen werden, daß der Realisierung des italienischen Leitungsstückes keine unüberwindlichen Hindernisse bereitet würden. Dies nicht zuletzt aus der Erwägung, daß durch den Leitungsbau Südtirol einen Anschluß an das westeuropäische 380-kV-Verbundnetz und damit eine wesentlich bessere Abstützung seiner etwas unsicherer Landeselektrizitätsversorgungslage erreichen könnte.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Verbundgesellschaft hat auf österreichischer Seite nach Vorliegen der Baubewilligung mit der Errichtung der Leitung begonnen und das Bauvorhaben in Absprache mit vor allem dem Schweizer Vertragspartner so gesteuert, daß die Leitung zeitgerecht zu dem von der Schweiz in Aussicht genommenen Betriebsbeginn ihres Teilstückes einsatzbereit sein konnte.

Der Baubeginn auf Schweizer Seite verzögerte sich auf Grund der obangeführten Schwierigkeiten beim Trassenerwerb bisher erheblich, dem Schweizer Vertragspartner EGL gelang es bisher nur mit drei von vier betroffenen Graubündner Berggemeinden ein Einvernehmen herzustellen. Mit der Gemeinde Ramosch konnte auf Grund divergierender Ansichten zu Landschafts- und Naturschutzerfordernissen einerseits und masiver finanzieller Forderungen auf Entschädigung, Wasserrzins, etc. auch für möglicherweise in Zukunft gar nicht gebaute Wasserkraftwerke, ein Einvernehmen trotz vielfältiger Anläufe nicht erzielt werden. Im Sinne der vertraglichen Verpflichtung hat die EGL sodann zur Beseitigung des Resthindernisses im Bereich der Gemeinde Ramosch am 28. Mai 1982 das Enteignungsverfahren eingeleitet. Dieses ist allerdings bisher auf Grund der in der Schweiz und im Kanton gegebenen Situation noch nicht beendet worden.

Auf italienischer Seite wurde auf Grund der grundsätzlichen politischen Schwierigkeiten in Südtirol vom Leitungsprojekt auf absehbare Zeit Abstand genommen. Der Vertrag wurde sohin von ENEL in der Folge nicht eingehalten.

Zu Punkt 5 der Anfrage:

Österreich hat für die Realisierung des Vertrages den österreichischen Teil der Verpflichtungen zur Errichtung des Leitungsteilstückes erfüllt und die Partner des Vertrages in eingehenden Verhandlungen und Interventionen dringend gemahnt, ihrerseits alles ihnen Zumutbare zur Realisierung des Vertrages zu unternehmen. Darüber hinausgehende rechtliche Möglichkeiten bestanden für die Verbundgesellschaft nicht. Die bislang nicht mögliche Fertigstellung der Leitung stellt sich für die betroffenen Partner als höhere Gewalt dar, welche keinen Vertragsteil zu Schadenersatzforderungen oder Nichterbringung seiner eigenen Leistung berechtigen würde.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Bei der Trassenwahl sowie beim Bau der Leitung wurden alle Fragen des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschaftsbildes eingehend berücksichtigt und mit den Wünschen und Anregungen der Interessengemeinschaften und Gemeinden auf lokaler Ebene abgestimmt. Aus der Verpflichtung der Verbundgesellschaft, die Leitung wirtschaftlich und sicher zu errichten sowie in Betrieb zu halten und den verschiedenen, teilweise einander widersprechenden Interessen den Interessengemeinschaften und Körperschaften ergab sich in der Folge im gegenseitigen Zusammenwirken eine Trassenführung weitgehend in Hangbereichen, insbesondere zur Freihaltung des Oberen Inntales. Außerdem wurde im Bereich Haiming-Piller Sattel die gegenständliche Leitung auf einem Gemeinschaftsgestänge mit der bestehenden 380-kV-Doppel-Arlbergleitung errichtet und damit eine Leitungsbündelung im Sinne der möglichst geringen Landschaftsbeanspruchung und des Landschaftsschutzes erreicht. Die Trassenführung fand letztendlich im Zuge des behördlichen Bewilligungsverfahrens allgemeine Zustimmung.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Alle betroffenen Gemeinden, Interessensgruppen und Körperschaften gaben bei verschiedenen Verhandlungen im Zuge des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens letztendlich die Zustimmung zur Errichtung der Leitungsanlage. Insbesonders haben hiezu die überörtliche Raumplanung und der Naturschutz im Amt der Tiroler Landesregierung ihr Einverständnis zur Leitungsführung mit der Begründung gegeben, daß die letztendlich festgestellte Trasse das Ergebnis jahrelanger Bemühungen um einen für alle Interessen tragbaren Kompromiß darstellte, wobei vor allem das für Nauders besonders wertvolle Naherholungs- und Wandergebiet Tiefwald mit dem Naturdenkmal Schwarzsee in seinen wichtigen Bereichen unbeeinflußt bleibe. Damit werde sowohl die Forderung des Naturschutzes erfüllt, andererseits zwin-

gen das öffentliche Interesse am Bau dieser Leitung dazu, die verbleibenden Beeinträchtigungen der Landschaft zu akzeptieren. Über Wunsch der Bezirksforstinspektion Landeck wurden wirtschaftlich vertretbare und forstwirtschaftlich gewünschte Waldüberspannungen im Projekt berücksichtigt, Forderungen der Gemeinden hinsichtlich der Einstellung einheimischer Arbeitskräfte beim Anlagenbau, hinsichtlich des Ausbaues bzw. Neu- baues von Gemeindestraßen und -wegen sowie Forst- und Güter- wegen im Leitungsbereich wurden entsprochen, die alte Straße asphaltiert, zur Erhaltung der Wege eine Interessengemeinschaft mit der Verbundgesellschaft gebildet. Die Verbundgesellschaft ging weiters eine Beteiligung am Bau der Lawinen- sprengbahn Stables ein, leistete Aufforstungs- bzw. Hoch- lagenaufforstungsbeiträge sowie Beiträge für die Benützung von Alpboden zugunsten der Bergkasse.

Zu Punkt 8 der Anfrage:

Das gesamte Leitungsprojekt bestand ursprünglich aus drei Leitungsästen nach Österreich, Schweiz und Italien. Auf Grund derzeitiger politischer Gegebenheiten in Südtirol kann der italienische Abzweig nicht gebaut werden, sodaß 1 km Leitung zwischen dem Abzweigmast und der österreich-italienischen Staatsgrenze eine vorerst vergebliche österreichische Vorleistung darstellen.

Damit kommt aber der verbleibenden Hochspannungsleitung Westtirol-Pradella als hochleistungsfähige Kupplung in die Schweiz eine noch größere Bedeutung zu, da über diese Leitung auch indirekt eine Verbindung nach Italien möglich ist und damit die viel zu schwache Direktverbindung nach Italien ergänzt werden kann.

Zu Punkt 9 der Anfrage:

Der österreichische Vertragspartner Verbundgesellschaft wurde

- 9 -

vom Schweizer Vertragspartner EGL am 14. Juni 1985 dahingehend unterrichtet, daß mit den 14 km Leitungsbau auf Schweizer Boden noch nicht begonnen werden könne, da die behördlichen Genehmigungen noch nicht vollzählig vorliegen. Neben den laufenden Enteignungsverfahren seit 28. Mai 1982 wird zur Beschleunigung des Baubeginnes vom Schweizer Partner EGL weiterhin die gütliche Einigung mit der Gemeinde Ramosch versucht. Die Gemeinde Ramosch macht ihre Zustimmung zum Leitungsbau vom gleichzeitigen Baubeschluß der Engadiner Kraftwerke AG. zur Errichtung der Kraftwerksstufe Pradella-Martina abhängig. Diese Beschlüffassung ist für Herbst 1985 vorgesehen und zu erwarten.

Zu Punkt 10 der Anfrage:

Die Errichtungskosten für den österreichischen Teil der Höchstspannungsleitung betrugen 503 Mio. S. Mit Ausnahme von wenigen Glaskappenisolatoren wurde sämtliches Material für den Leitungsbau von österreichischen Firmen geliefert. Auch der Bau der Leitung wurde ausschließlich von österreichischen Firmen durchgeführt. Diese Tatsache hat sicherlich zur Belebung der österreichischen Wirtschaft in diesem Bereich und allgemein in Österreich beigetragen. An der Montage waren die Firmen:

Österreichische Brown-Boveri Werke AG., Wien (BBC), Starkstromanlagenelektrifizierungsgesellschaft SAE Innsbruck,

Siemens AG. Österreich - SSW Wien sowie ELIN, Wien, beteiligt. Mastlieferungen erfolgten seitens der VÖEST-ALPINE, Hütte Krems,

WAAGNER-BIRO AG, Wien und EPPLER BUXBAUM Werke AG., Wels. Die Verzinkung wurde durch die

BRUNNER VERZINKEREI BRÜDER BABLIK, Brunn am Gebirge durchgeführt. Die Seillieferungen kamen von:

Wiener Kabel- und Metallwerke Ges.m.b.H. Wien, Eisen- und Metallwerke Erzeugungsges.m.b.H., Oed,

ASTA, Kabel- und Drahtwerke AG. KADAG Wien,
Draht- und Drahtseilwerk Linz-LUMPI sowie
Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG., Berndorf.
Die Isolatoren wurden von der Porzellanfabrik Frauenthal
in Frauenthal sowie im geringen Maß von Ceraver in Paris
geliefert. Die Armaturen lieferten LORÜNSER, Schlins und
MOOSDORFER Ges.m.b.H., Weiz.

Zu Punkt 11 der Anfrage:

Die Verkabelung einer 60 km langen Höchstspannungsleitung,
die als internationale Kuppelleitung eine hohe Transport-
fähigkeit aufweisen muß, im Hochgebirge ist aus einer Reihe
von technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen
abzulehnen. Eine derartige Verkabelung einer Höchstspannungs-
leitung ist nach ho. Information weltweit noch nie durchge-
führt worden und daher nicht Stand der Technik. Eine Ab-
schätzung der Verkabelung ergibt Investitionskosten in der
Höhe von mindestens 15 Mrd. S, die sich wie folgt zusam-
men-
setzen:

Kabel	5,4 Mrd.S
Montage, Zubehör	2,7 Mrd.S
Künnette	1,3 Mrd.S
Kompensationseinrichtung	4,1 Mrd.S
zusätzliche Einrichtung (Sperrmuffen)	<u>1,4 Mrd.S</u>
 insgesamt	 14,9 Mrd.S

Damit wäre die Verkabelung dieser Hochgebirgsleitung, könnte
sie mit technisch und betrieblich befriedigenden Ergebnissen
durchgeführt werden, was derzeit nicht Stand der Technik ist,
30 mal teurer als die Freileitung. Verkabelungen dieser Art
werfen zudem überaus große Umweltfragen auf, da eine Trassen-
breite von ca. 25 m notwendig wäre, auf der sich keinerlei
große Bäume befinden und auch keine Bauwerke errichtet werden

- 11 -

dürfen. Die Trasse muß in einem geologisch ruhigen Gelände frei von Rutschungen, Grundlawinen und ähnlichen errichtet werden. Während eine Freileitung Täler und Schluchten frei überspannen kann, stellt die von jedem Baumbereich durchgehend freizuhaltende Kabeltrasse ein die Landschaft empfindlich störendes autobahnähnliches Band dar. Infolge der erfahrungsgemäß äußerst großen Störanfälligkeit von Kabelverbindungen und der langen Reparaturdauer insbesonders unter Hochgebirgsverhältnissen beträgt die Nichtverfügbarkeit einer Kabelleitung ein Vielfaches einer Freileitung. Ungeklärt müssen in diesem Zusammenhang die Folgen bleiben, falls die Öldruckkabel undicht werden und große Mengen von Öl in das Grundwasser gelangen. In diesem Zusammenhang ist auf das Energiekonzept 1984 der Bundesregierung zu verweisen, in dessen Punkt 5.4.4 die Verkabelung solcher Leitungen als unvertretbar angesehen wird.

Zu Punkt 12 der Anfrage:

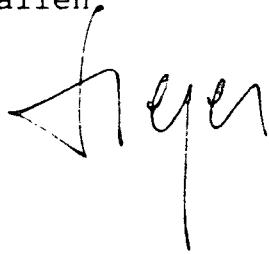
Auf Grund der derzeitigen Situation in Südtirol und Italien ist der Bau der Leitung vom Abzweigmast Reschenpaß nach Dugale derzeit nicht realisierbar. Das grundsätzliche Interesse nach einer leistungsfähigen 380-kV-Höchstspannungsverbindung besteht jedoch nach wie vor. Es kann aber derzeit nicht gesagt werden, ob in Zukunft das ursprüngliche Projekt noch zur Ausführung kommen wird, oder eine Trassenführung auf anderem Gebiet leichter verwirklicht werden kann.

Zu Punkt 13 der Anfrage:

Neben den zu Punkt 1 angeführten nationalen und internationalen Zielsetzungen des Leitungsprojektes und dessen Bedeutung für Österreich wird durch den Anschluß an das 380-kV-Netz der Schweiz die Netzsicherheit des Umspannwerk Westtirol weiter erhöht, sodaß insbesonders für den westlichen Teil Tirols ein weiterer Schritt in Richtung Erhöhung der Ver-

- 12 -

sorgungssicherheit erfolgt. Letztlich wird die Leitung dem Abtransport der Energie des geplanten Grenzkraftwerkes Martina/Prutz im Erbauungsfalle dienen. Vor allem könnten mit der Realisierung die derzeit hohen Peagierungskosten über die Netze von Drittländern wegfallen.

A handwritten signature consisting of a stylized 'H' or 'A' followed by 'eyer'.